

Ausbildung verkürzen – das musst du beachten

Die Dauer der Ausbildung ist gesetzlich geregelt und wird in der Ausbildungsordnung der anerkannten Ausbildungsberufe verbindlich festgelegt. Hast du jedoch bestimmte Vorkenntnisse erworben, kannst zusammen mit dem Ausbildungsbetrieb einen Antrag auf Verkürzung stellen. Im Folgenden findest du Informationen, welche Möglichkeiten, Regeln und Fristen bei der Ausbildungsverkürzung zu beachten sind.

» Relevante Vorkenntnisse

✓ Schulische Vorbildung

Hast du vor der Ausbildung einen höheren Abschluss erworben, kannst du dir die Zeit für die Schulbildung auf die Ausbildungszeit anrechnen lassen. Die Länge der Verkürzung variiert hierbei nach Art der Ausbildung sowie dem Abschluss und Kenntnissen in ausbildungsrelevanten Fächern.

Hast du einen Realschulabschluss und absolvierst eine Ausbildung, für die eigentlich nur ein Hauptschulabschluss vorausgesetzt ist, kann die Ausbildung um bis zu sechs Monate verkürzt werden. Hast du Abitur oder die Fachschulreife, kann die Ausbildung bis um ein Jahr verkürzt werden.

✓ Sehr gute Leistungen

Erzielst du sehr gute Leistungen in der Berufsschule und in der Praxis, kann die Ausbildung auch durch eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung verkürzt werden. Dafür müssen die Schulnoten über einem Notendurchschnitt von 2,49 liegen und auch in den praktischen Ausbildungsleistungen sollte der Schnitt besser als 2,49 sein. Mit der bestandenen Prüfung endet auch die Ausbildungszeit. Eine Änderung der Prüfungszeit im Ausbildungsvertrag ist deswegen nicht notwendig.

Wichtig ist, dass der Antrag zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung zusammen mit der Bestätigung des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule eingereicht wird. Die Fristen sind wie folgt:

- Der früheste Termin für die Winterprüfung ist bis spätestens 20. August des jeweiligen Jahres.
- Für die Sommerprüfung gilt der Zeitraum zwischen dem Erhalt des Winterzeugnisses und dem 20. Februar des jeweiligen Jahres.

✓ Vorausgegangene Ausbildung

Hast du eine Erstausbildung abgeschlossen oder abgebrochen, kannst du dir die erworbenen inhaltlichen Kenntnisse auf die Zweitausbildung anrechnen lassen und so die Zweitausbildung um diese Lerninhalte zeitlich verkürzen.



Nicht jede angefangene Erstausbildung lässt sich jedoch auf die Folgeausbildung anrechnen! Hast du zum Beispiel eine Friseurausbildung angefangen und merkst, dass dich doch eine Ausbildung zum/zur Industriemechaniker/in mehr reizt, wird es schwierig, die Inhalte der Friseurausbildung auf die neue Ausbildung anrechnen zu lassen. Das heißt, nur vorherige Ausbildungen in einem verwandten Beruf können angerechnet werden!

✓ Erste Berufserfahrungen

Aber auch erste berufliche Erfahrungen in einem Fachgebiet können sich in der Ausbildung auszahlen. Hast du zum Beispiel während der Schulzeit gekellnert und dadurch gemerkt, dass du die Ausbildung zum/zur Restaurantfachmann/frau interessant findest, kannst du versuchen, dir die Kellner-Zeit anrechnen zu lassen.

Wichtig ist hierbei: Man muss nachweisen, dass man mindestens das 1,5-fache der Zeit, welche als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in welchem die Prüfung abgelegt wird. Für die Ausbildung zum/zur Restaurantfachmann/frau musst du so mindestens vier Jahre und sechs Monate Berufspraxis nachweisen, da die Ausbildung insgesamt drei Jahre dauert.

» Mindestausbildungszeit beachten

Möchtest du die Ausbildung verkürzen, können auch mehrere Voraussetzungen, wie zum Beispiel ein höherer Schulabschluss und eine vorangegangene Ausbildung, miteinander kombiniert werden. Beim Antrag auf die Verkürzung musst du jedoch darauf achten, dass die festgelegte Mindestausbildungszeit nicht unterschritten wird.

Jede Ausbildung hat eine festgelegte Regelausbildungszeit und eine Mindestausbildungszeit.

Regelausbildungszeit	Mindestausbildungszeit	Maximale Verkürzung
3,5 Jahr	2 Jahre	1,5 Jahre
3 Jahre	1,5 Jahre	1,5 Jahre
2 Jahre	1 Jahre	1 Jahr

Die Ausbildung zum/zur Verkäufer/in hat zum Beispiel eine festgesetzte Regelausbildungszeit von zwei Jahren. Die Mindestausbildungszeit ist in dieser Ausbildung auf ein Jahr festgelegt. Das heißt, dass du die Ausbildung zum/zur Verkäufer/in um maximal ein Jahr verkürzen kannst.

» Verkürzung beantragen

Um die Ausbildung zu verkürzen, musst du zusammen mit deinem Ausbildungsunternehmen einen Antrag auf Verkürzung stellen. Der Antrag wird bei der zuständigen Stelle, wie der Industrie- oder Handelskammer (IHK), der Handwerkskammer oder einer Kammer der freien Berufe, eingereicht. Welche Kammer für deine Ausbildung zuständig ist, siehst du am Stempel auf dem Ausbildungsvertrag.

» Fristen

Der Antrag auf Verkürzung wird am besten direkt bei Vertragsabschluss des Ausbildungsvertrages gestellt und dadurch im Ausbildungsvertrag vermerkt.

Eine weitere Möglichkeit ist, den Antrag auf Verkürzung während der Ausbildung zu stellen. Hierbei muss der Antrag jedoch spätestens ein Jahr vor Ausbildungsende beantragt werden. Die Frist ist der 20. November für die folgende Sommerprüfung und der 20. Mai für Abschlussprüfung im Winter. Außerdem muss der Ausbildungsvertrag anschließend abgeändert und das neue Ausbildungsende vertraglich festgehalten werden.